

VERLÄNGERUNG DER NRW ÜBERBRÜCKUNGSHILFE PLUS

ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN FÜR DEN MITTELSTAND

Zur Sicherung von kleinen und mittleren Unternehmen hat die Bundesregierung ein Programm für Überbrückungshilfen mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro aufgelegt. Diese Hilfen sollten für die Monate Juni bis August gewährt werden.

Am 25. August beschloss der Koalitionsausschuss der Bundesregierung, die Laufzeit der Überbrückungshilfen bis zum 31.12.2020 zu verlängern. Zwischenzeitlich liegen die ersten Angaben zu den neuen Rahmenbedingungen der Überbrückungshilfe für den Zeitraum der Monate September bis Dezember 2020 vor. Insgesamt können für diesen Zeitraum staatliche Hilfen in Höhe von bis zu 200.000 € je Antragsteller beantragt werden.

Die Hilfen gelten für alle Branchen, Unternehmen aus besonders betroffenen Branchen können aber verstärkt davon profitieren. Dabei handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse. Damit sollen kleine und mittlere Unternehmen, die durch vollständige oder teilweise Schließungen oder durch Auflagen erhebliche Umsatzeinbußen erlitten haben, aufgefangen werden.

Die Antragstellung kann ab sofort erfolgen – gerne unterstützen wir Sie hierbei. Eine rückwirkende Antragstellung für die Monate September bis Dezember ist möglich, jedoch muss der Antrag elektronisch spätestens bis zum 31. Dezember 2020 übermittelt worden sein.

Die neuen Regelungen zur 2. Phase der Überbrückungshilfe haben wir für Sie zusammengefasst:

Antragsberechtigt sind:

- ✗ Unternehmen oder Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, die am 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatten (unabhängig von der Stundenzahl),
- ✗ Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, solange sie ihre Gesamteinkommen 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit erwirtschaftet haben.
- ✗ Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

Nicht-antragsberechtigt sind:

- ✗ Unternehmen mit mindestens 750 Millionen Euro Jahresumsatz,
- ✗ Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt und deren konsolidierter Konzernumsatz 2019 mindestens 750 Millionen Euro betrug,
- ✗ Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition) und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben¹,
- ✗ Unternehmen, die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden,
- ✗ Freiberufler oder Soloselbstständige im Nebenerwerb

¹ Für kleine und Kleinstunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Mio. Euro gilt dies unabhängig von der Dauer ihres Bestehens nur dann, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind oder sie bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Weitere Infos hierzu finden Sie in den [FAQ](#).

VERLÄNGERUNG DER NRW ÜBERBRÜCKUNGSHILFE PLUS

Folgende Bedingungen müssen Sie erfüllen:

- ✗ Sie haben keine Unterstützung vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds erhalten,
- ✗ Sie haben entweder
 - a) einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - b) einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet.

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde danach grundsätzlich in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Versteuerung kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abgestellt werden (Wahlrecht).

Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze (z. B. bei Dauerleistungen), ist es zulässig von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen. Bei einer andersartigen Verteilung sind möglichst weitere Kennzahlen als Nachweis hinzuzuziehen.

Über den steuerbaren Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz hinausgehende Posten sind dementsprechend nicht als Umsatz anzugeben (u. a. Corona-Soforthilfe, Versicherungsleistungen und Schutzschirmzahlungen (z. B. bei Ärzten)).

Folgende Förderung ist maximal möglich:

- ✗ 90 % der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (1. Phase: 80 % der Fixkosten),
- ✗ 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (1. Phase: 50 % der Fixkosten) und
- ✗ 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (1. Phase bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch).
- ✗ Die Personalkostenpauschale von 10 % der förderfähigen Kosten wird in der 2. Phase auf 20 % erhöht.

Die förderfähigen Fixkosten sind weiterhin wie in der 1. Phase der Überbrückungshilfe definiert und gelten laut Positivliste fort.

Maximale Förderung:

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat. Die KMU-Deckelungsbeträge sind in der 2. Phase entfallen. Die KMU-Schwelle, wonach bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten max. 9.000 Euro bzw. mit bis zu 10 Beschäftigten max. 15.000 Euro förderfähig waren, wird gestrichen.

Durchführung:

Die Durchführung erfolgt durch die Länder in einem vollständig digitalisiertem Verfahren unter Einbeziehung der Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer. Die Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2020. Die elektronische Abrechnung der endgültigen Umsatzeinbrüche und Fixkosten erfolgt nach Programmende, woraus sich eine Rückforderungs- oder Nachschusspflicht (bei Überbrückungshilfe I keine Nachschusspflicht) ergeben kann.

Weitere Informationen und aktualisierte FAQ zum Antragsverfahren hat das Bundeswirtschaftsministerium herausgegeben.

VERLÄNGERUNG DER NRW ÜBERBRÜCKUNGSHILFE PLUS

VERLÄNGERUNG DER NRW ÜBERBRÜCKUNGSHILFE PLUS

Zusätzlich zu der Überbrückungshilfe des Bundes startete das Land NRW Anfang Juli die sogenannte „**NRW Überbrückungshilfe Plus**“. Dabei ergänzt das Land die Hilfen des Bundes mit einem Zusatzprogramm für den Unternehmerlohn. So erhielt jeder Solo-Selbstständige oder Freiberufler, der im Rahmen des Bundesprogramms eine Bewilligung bekommt, eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate (Juni bis August 2020).

Mit aktueller **Pressemitteilung vom 19. September 2020** hat Wirtschafts- und Digitalminister Prof. Dr. Pinkwart die Verlängerung der Erstattung des fiktiven Unternehmerlohns in Höhe von monatlich 1.000 € bei Freiberuflern, Solo-selbstständigen und im Unternehmen tätigen Inhabern von Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften mit bis zu 50 Mitarbeitern bis Jahresende bekanntgegeben.

Diese zusätzliche Unterstützung kann weiterhin im Rahmen des Antragsverfahrens für die Überbrückungshilfe der 2. Phase beantragt werden.

Die NRW Überbrückungshilfe Plus ist weiterhin im Antragsverfahren der Überbrückungshilfe des Bundes integriert.

Sie können über Ihren Steuerberater die NRW-Hilfe beantragen, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- ✗ Sie sind Solo-Selbstständiger, Freiberufler oder im Unternehmen tätiger Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern.
- ✗ Umgekehrt heißt das, dass Sie als im Unternehmen tätiger Inhaber in einer Kapitalgesellschaft (beispielsweise GmbH, AG oder KGaA) keinen Antrag stellen können.
- ✗ Wenn Sie derzeit Arbeitslosengeld II erhalten, können Sie keinen Antrag stellen.
- ✗ Ansonsten gelten dieselben Kriterien wie bei der Überbrückungshilfe des Bundes.

Einen Nachweis für die privaten Kosten der NRW Überbrückungshilfe Plus müssen Sie nicht erbringen.

Bei Fragen rund um das Thema Überbrückungshilfe und sonstigen Themen zur Liquiditätsstärkung Ihrer Unternehmen in der Corona-Krise, sprechen Sie uns gerne an.

www.laufmich.de



Autor: Marco Kautz, Steuerberater und Partner der Kanzlei Laufenberg Michels und Partner mbB

Spezialisierung im Bereich der Beratung von mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern, Prozessoptimierung zur digitalen Gestaltung von Unternehmensprozessen und Begleitung von Betriebsprüfungen

Stand: Oktober 2020

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.)